1313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1233 der Beilagen): Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957

Durch das vorliegende Abkommen, das ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag ist, wird ein einheitliches internationales Klassifikationssystem für die Einteilung der Waren und Dienstleistungen bei der Markenregistrierung geschaften.

Diese internationale Klassifikation ist vor allem für die internationale Markenregistrierung nach der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken erforderlich. Das Abkommen bringt darüber hinaus durch die Verwendung der internationalen Klassifikation bei der nationalen Markenregistrierung in den verschiedenen Vertragsstaaten eine Rechtsvereinheitlichung.

Die Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 des Abkommens haben verfassungsändernden Charakter im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B.-VG. und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Staribach er und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Mitterer das Wort ergriffen, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, dessen Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten (1233 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 2. Juni 1969

Dr. Geißler Berichterstatter Kulhanek Obmann